



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Grundrechte für eine Vorabkontrolle der Leistungsbewertung, Probezeit, Laufbahnweiterentwicklung und Neueinstufung sowie zur Bewertung und Probezeit des Direktors

Brüssel, 21. März 2012 (Fälle 2011-938, 2011-954, 2011-1076 und 2011-1077)

1. Verfahren

Die Meldung zur Vorabkontrolle der Leistungsbewertung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten wurde vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Grundrechte am 17. Oktober 2011 zusammen mit folgenden Dokumenten übermittelt:

- Muster eines Berichts zur Laufbahnentwicklung;
- Leitlinien für die Leistungsbewertung;
- Aktennotiz des Leiters der Personal- und Planungsabteilung zu den Laufbahnentwicklungsberichten des Verfahrens 2010;
- Muster des Laufbahnentwicklungsplans für 2010;
- Anmerkungen zum Laufbahnentwicklungsplan.

Die Meldung zur Bewertung von Bediensteten während der Probezeit ging am 21. Oktober 2011 zusammen mit dem Probezeitenplan sowie den Probezeitberichtsformularen für Vertragsbedienstete und Bedienstete auf Zeit ein.

Die Meldungen zur Bewertung und Probezeit des Direktors sowie zur Laufbahnentwicklung von Bediensteten auf Zeit sowie zur Neueinstufung von Vertragsbediensteten gingen am 22. November 2011 zusammen mit folgenden Dokumenten ein:

- Entscheidung des Exekutivausschusses der FRA Nr. 2011/01 bezüglich der Bewertung des Direktors;
- Muster eines Berichts zur Laufbahnentwicklung / jährlichen Bewertung;
- Muster eines Probezeitberichts;
- Muster eines Probezeitberichts für leitende Bedienstete;
- Entscheidung des Direktors der FRA Nr. 2010/44 bezüglich der Neueinstufung von Vertragsbediensteten;
- Entscheidung des Direktors der FRA Nr. 2011/04 bezüglich der Zusammensetzung des Laufbahnentwicklungsausschusses für die Neueinstufung von Vertragsbediensteten im Jahr 2010 in der Fassung der Entscheidung Nr. 2011/07;
- Muster der Liste der zur Neueinstufung im Jahr 2010 anstehenden Vertragsbediensteten
- Aktennotiz des Direktors der FRA zum Neueinstufungsverfahren für 2010;
- Entscheidung des Direktors der FRA Nr. 2005/16 zum Laufbahnweiterentwicklungsprogramm für Bedienstete der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Entscheidung des Direktors der FRA Nr. 2011/03 zur Zusammensetzung des Laufbahnweiterentwicklungsausschusses für 2011;
- Aktennotiz des Direktors der FRA zum Laufbahnweiterentwicklungsverfahren für 2011;
- Liste der Bediensteten auf Zeit, die im Jahr 2011 zur Laufbahnweiterentwicklung anstehen.

Das Verfahren wurde am 23. Januar 2012 um einen Monat verlängert sowie zwischen dem 13. Februar und dem 14. März 2012 zur Kommentierung des Entwurfs der Stellungnahme durch den DSB ausgesetzt.

2. Rechtliche Aspekte

Diese Stellungnahme befasst sich mit den bereits bestehenden Verfahren zur jährlichen Bewertung, Probezeit für reguläre und leitende Bedienstete, Laufbahnweiterentwicklung sowie Neueinstufung bei der FRA. Die Stellungnahme basiert auf den *Staff Evaluation Guidelines*¹, was es dem EDSB erlaubt, hauptsächlich auf diejenigen Praktiken der Agentur einzugehen, die nicht mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen².

2.1. Rechtmäßigkeit. Das Bewertungs- und Probezeitverfahren für den Direktor der FRA sowie die Laufbahnweiterentwicklungs- und Neueinstufungsverfahren basieren auf den FRA-Entscheidungen Nr. 2011/01, 2010/44 und 2005/16, mit denen die entsprechenden Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten umgesetzt wurden. Diese Verfahren können folglich im Sinne von Artikel 5 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (in Verbindung mit Erwägungsgrund 27) als rechtmäßig betrachtet werden.

Gleichzeitig gibt es im Hinblick auf die **Bewertungs- und Probezeitverfahren für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete** kein spezifisches von der FRA angenommenes Rechtsinstrument, das auf den Artikeln 34 und 43 des Statuts der Beamten sowie auf den Artikeln 14, 15, 84 und 87 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten basiert. Der EDSB empfiehlt daher in diesem Zusammenhang die Einführung einer spezifischen Rechtsgrundlage.

2.2. Datenaufbewahrung Gemäß den in den einzelnen Meldungen übermittelten Informationen werden die Laufbahnentwicklungsberichte und die Probezeitberichte über einen Zeitraum von 20 Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der letzten Ruhegehaltszahlung in den Personalakten aufbewahrt, während die Daten, die im Rahmen der Laufbahnentwicklungs- und Neueinstufungsverfahren verarbeitet werden, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens zu Zwecken der Durchführung etwaiger Rechtshilfeverfahren aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Die bestehenden Fristen für die Laufbahnweiterentwicklungs- und Neueinstufungsverfahren können als mit der Verordnung vereinbar betrachtet werden. Gleichzeitig scheinen jedoch die Aufbewahrungsfristen für die Bewertungs- und Probezeitverfahren, die sich über die gesamte Beschäftigungsdauer der betroffenen Person bei der FRA erstrecken, nicht für die Durchführung des jeweiligen Bewertungsverfahrens erforderlich zu sein. In derartigen Fällen

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (heute der Europäischen Union) und zum freien Datenverkehr.

hat der EDSB in der Vergangenheit bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine maximale Datenaufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Beendigung eines besonderen Bewertungsverfahrens den Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entspricht³.

Folglich wird die FRA aufgefordert, die bestehenden Datenaufbewahrungsfristen für die Bewertungs- und Probezeitverfahren zu überdenken und – je nach dem eigentlichen Zweck der Verarbeitung – kürzere Fristen einzuführen.

2.3. Datenübermittlung. Obgleich alle Datenübermittlungen, zu denen es in diesem Kontext kommt, als gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers erforderlich zu betrachten sind, scheint sich keiner der Empfänger der Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung bewusst zu sein.

Der EDSB empfiehlt aus diesem Grund, dass alle Empfänger an ihre Pflicht erinnert werden, die Daten nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten als denjenigen, zu denen sie übermittelt werden.

2.4. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Der EDSB stellt fest, dass im Rahmen der Probezeit-, Laufbahnweiterentwicklungs- und Neueinstufungsverfahren keine Informationen bezüglich der Art der Daten und der Verarbeitung gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Verfügung gestellt werden und dass die Informationen, die im Rahmen des Bewertungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, unvollständig sind.

Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, spezifische Datenschutzhinweise für die jeweiligen Verfahren auszuarbeiten, welche Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Datenkategorien, die Datenempfänger, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Datenaufbewahrung und den Datenursprung enthalten. Diese Datenschutzhinweise sind bei Einleitung des jeweiligen Bewertungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sollten den bestehenden „Guidelines for the Performance Appraisal Exercise“ (Leitlinien zum Leistungsbewertungsverfahren) Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Person sowie deren Recht, sich an den EDSB zu wenden und bezüglich der Datenaufbewahrung hinzugefügt werden.

3. Schlussfolgerungen

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB zur vollständigen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- es sollte eine spezifische Rechtsgrundlage für die Bewertungs- und Probezeitverfahren für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete erlassen werden;
- es sollten maximale Aufbewahrungsfristen für die im Rahmen der Bewertungs- und Probezeitverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten eingeführt werden, wobei der tatsächliche Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist;
- alle Datenempfänger sollten auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen werden;
- die betroffenen Personen sollten, wie oben näher erläutert, informiert werden.

³ Siehe Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbewertung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (EDSB 2009-355 und 2009-356).

Die FRA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 21. März 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter